

Protokoll Nr. 53

der 53. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 18. April 2018, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

Anwesend

Gemeindevorsteher	Hansjörg Büchel
Vizevorsteher	Martin Büchel
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte	Thomas Eberle German Foser Fidel Frick Marcel Kaufmann (ab Traktandum 4) Martin Lenherr Patrizia Notaro Roland Tribelhorn Roswitha Vogt Thomas Wolfinger
Protokoll	Hildegard Wolfinger

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 52

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 52

53/1 Baugesuch

53/2 Jahreseinkauf Reinigungsmaterial 2018/2019 – Auftragserteilung

53/3 Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers

- 3.1 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Christine Mäder, Gaschlieser 13, Balzers
- 3.2 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Aida Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers
- 3.3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Amel Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, und seine Tochter Elina
- 3.4 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Amra Cehic, Binzastrasse 57, Mauren

53/4 Lebenshilfe Balzers und Pflegeheim – Budget 2019

53/5 Vereinsförderung 2018 – Kreditgenehmigung

53/6 Primarschule Iramali – Erneuerung Audio-, Licht- und Videotechnik im Mehrzweckraum

53/7 Sanierung Quellen Wiesle – Auftragserteilung Ingenieurleistungen

53/8 Unterhalt Kanalisationsnetz 2018 bis 2020 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

- 53/9 **Sanierung Strassenschäden 2018 bis 2020 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 53/10 **Sanierung Abwasserpumpwerk Gnetsch – Auftragserteilung Ingenieurleistungen**
- 53/11 **Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg – Auftragserteilung Ingenieurleistungen**
- 53/12 **Reinigung Strassenschlammsammler – Auftragserteilung**
- 53/13 **Pralawisch – Grenzänderung**
- 53/14 **Massnahmenplanung Balzers im Bereich Natur und Landschaft – Mehrjahresplanung**
- 53/15 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung**
- 53/16 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Waffengesetzes (WaffG)**
- 53/17 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes (GewG)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 52

Beschluss (einstimmig): Das Protokoll Nr. 52 der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018 wird genehmigt.

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 52

Beschluss (einstimmig): Das Zusatzprotokoll Nr. 52 der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018 wird genehmigt.

53/1 Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

53/2 Jahreseinkauf Reinigungsmaterial 2018/2019 – Auftragserteilung

Hauswart Peter Witzig hat dem Gemeinderat eine Liste für den Jahreseinkauf von Reinigungsmaterial, welche zur Reinigung der Gemeindegebäude benötigt werden, zur Beschlussfassung vorgelegt. Alle gängigen Produkte haben sich bewährt und entsprechend etabliert.

Im Voranschlag 2018 ist für den Jahreseinkauf von Reinigungsmaterial ein Betrag von CHF 55'000.00 enthalten.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt den Jahreseinkauf von Reinigungsmaterial 2018/2019 im Betrage von CHF 42'157.70 inkl. MwSt.

Die Lieferung wird an folgende Firmen vergeben:

Wabool Produkte AG, Baar	CHF 12'811.60 inkl. MwSt.
Landi Wartau, Trübbach	CHF 187.50 inkl. MwSt.
Diversey, Münchwilen	CHF 10'431.65 inkl. MwSt.
Cellon-Trust, Mauren	CHF 8'871.05 inkl. MwSt.
Wetrok AG, Kloten	CHF 373.25 inkl. MwSt.
REMA GmbH, Schübelbach	CHF 5'678.90 inkl. MwSt.
KWZ AG, Schlieren	CHF 3'803.75 inkl. MwSt.
Gesamtbetrag	<u>CHF 42'157.70 inkl. MwSt.</u>

Die Lieferung wird wie folgt auf die Gemeindegebäude verteilt:

Primarschule Iramali	CHF 11'711.40 inkl. MwSt.
Altes Gemeindehaus	CHF 415.30 inkl. MwSt.
Altes Schulhaus	CHF 826.65 inkl. MwSt.
Realschule	CHF 4'952.30 inkl. MwSt.
Turnhalle	CHF 3'958.00 inkl. MwSt.
Hallenbad	CHF 4'423.95 inkl. MwSt.
Kirche	CHF 901.75 inkl. MwSt.
Tennisgebäude	CHF 730.30 inkl. MwSt.
Sportplatzgebäude	CHF 3'498.65 inkl. MwSt.
Mehrzweckgebäude	CHF 771.55 inkl. MwSt.
Wasserwerk	CHF 292.30 inkl. MwSt.
Jugendtreff Scharmotz	CHF 737.20 inkl. MwSt.
Kindergarten Heiligwies	CHF 1'031.75 inkl. MwSt.
Kindergarten Mariahilf	CHF 1'370.70 inkl. MwSt.
Kindergarten Iramali	CHF 1'896.00 inkl. MwSt.
Alter Pfarrhof	CHF 33.40 inkl. MwSt.
Werkhof Neugrüt	CHF 989.25 inkl. MwSt.
Torkel	CHF 66.80 inkl. MwSt.
Gemeindeverwaltung	CHF 353.55 inkl. MwSt.
Gemeindesaal	CHF 333.90 inkl. MwSt.
Zentrallager	CHF 2'863.00 inkl. MwSt.
Gesamtbetrag	<u>CHF 42'157.70 inkl. MwSt.</u>

53/3 **Aufnahmen in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers**

3.1 **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Christine Mäder, Gaschlieser 13, Balzers**

Frau Christine Mäder, Gaschlieser 13, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Christine Mäder, Gaschlieser 13, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Christine Mäder, Gaschliesser 13, Balzers, ist derzeit Schweizer Staatsangehörige. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Christine Mäder, Gaschliesser 13, Balzers,
erhebt.

3.2 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Aida Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers

Frau Aida Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Aida Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Frau Aida Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, ist derzeit Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Aida Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers,
erhebt.

3.3 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz – Amel Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, und seine Tochter Elina

Herr Amel Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, und seine Tochter Elina haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt während mindestens fünf Jahren seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Herr Amel Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, und seiner Tochter Elina

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Herr Amel Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, und seine Tochter Elina sind derzeit Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichten sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBl. 2008 Nr. 306, von

Herr Amel Sinanbegovic, Rietle 2, Balzers, und seiner Tochter Elina

erhebt.

3.4 **Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung – Amra Cehic, Binzastrasse 57, Mauren**

Frau Amra Cehic, Binzastrasse 57, Mauren, hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sein Ehepartner bzw. seine Ehepartnerin Bürger ist. Da im vorliegenden Fall Balzers die zuständige Gemeinde ist, ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde um Stellungnahme, ob gegen die Aufnahme von

Frau Amra Cehic, Binzastrasse 57, Mauren,

Einwendungen erhoben werden. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen seien ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Amra Cehic ist die Ehefrau von Esmir Cehic. Esmir Cehic ist Liechtensteiner und Balzner Gemeindebürger.

Frau Amra Cehic ist Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Im Falle ihrer Aufnahme in das liechtensteinische Landesbürgerrecht verzichtet sie auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit.

Beschluss (einstimmig): Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die Einbürgerung infolge Eheschliessung, gemäss Gesetz LGBl. 2008 Nr. 306, von

Frau Amra Cehic, Binzastrasse 57, Mauren,

erhebt.

53/4 **Lebenshilfe Balzers und Pflegeheim – Budget 2019**

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers, Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

- b) *Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.*

Weiters muss der Gemeinderat gemäss Leistungsvereinbarung betreffend Familienhilfedienstleistungen Pos. 13.1.3 und Anhang 1 dem FHB-Budget zustimmen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung stellen beim Gemeinderat folgenden Antrag:

- a) dem Betriebsbudget 2019 betreffend Pflegeheim mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'112'809.00 zuzustimmen
- b) dem allgemeinen Investitionsbudget 2019 betreffend Pflegeheim mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zuzustimmen
- c) dem Betriebsbudget 2019 betreffend Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von CHF 76'912.00 (für Spitex) und CHF 199'200.00 (für Betreuung) zuzustimmen

Beschluss (einstimmig): a) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2019 betreffend Pflegeheim mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 2'112'809.00 zu.
 (einstimmig): b) Der Gemeinderat stimmt dem allgemeinen Investitionsbudget 2019 betreffend Pflegeheim mit einem Landes-/Gemeindebeitrag von CHF 150'000.00 zu.
 (einstimmig): c) Der Gemeinderat stimmt dem Betriebsbudget 2019 betreffend Familienhilfe Balzers mit einem Gemeindebeitrag von CHF 76'912.00 (für Spitex) und CHF 199'200.00 (für Betreuung) zu.

53/5 Vereinsförderung 2018 – Kreditgenehmigung

Anlässlich der Sitzung vom 4. Dezember 2013 genehmigte der Gemeinderat das Reglement zur Vereinsförderung. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente bezüglich Vereinsunterstützung und trat per 1. Januar 2015 in Kraft. Aufgrund dieses Reglementes und der Auswertung der Fragebögen wurde nun die Berechnung der Vereinsbeiträge vorgenommen bzw. festgelegt, welche Vereine keine Auszahlung erhalten.

Gemäss Reglement zur Vereinsförderung wird die Erhebung bzw. Festlegung des Gemeindebeitrages (Grundbeitrag, Beitrag für Jugendförderung und Sonderbeitrag) jährlich durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Im Rahmen der Debatte wird kritisiert, dass die angewendete Vereinsförderung vor allem die kulturellen Vereine gegenüber der früheren Regelung finanziell benachteiligt. Zudem wird die Höhe der Sonderbeiträge resp. die Berechnungsgrundlage infrage gestellt. Die Gemeindevorsteherung und Kulturkommission würden eine Überprüfung der Kriterien zur Vereinsförderung begrüssen. Sie schlagen vor, das bestehende gültige Reglement mit der Aufnahme von Sonderbeiträgen für Chorleiter oder Dirigenten sowie für den Beitrag zum Gemeindeleben zu ergänzen. Nach eingehender Diskussion wird beantragt, an der seit 1. Januar 2015 angewendeten Vereinsförderung festzuhalten und den Berechnungsmodus nicht zu verändern, d. h. die Sonderbeiträge sollen auf der gleichen Basis wie letztes Jahr ausbezahlt werden.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP dafür; 1 VU und 2 FBP dagegen): Für die Auszahlung der Vereinsbeiträge 2018 wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 88'328.00 bewilligt. Die Vereinsbeiträge für das Jahr 2018 inkl. Sonderbeiträge werden wie folgt zur Auszahlung genehmigt:

Kulturelle Vereine

Guggamoseg Pföhrassler	CHF	1'920.00
Harmoniemusik Balzers	CHF	8'300.00
balzerSingt	CHF	3'950.00
Männergesangverein Balzers	CHF	3'640.00
Singkreis Gutenberg	CHF	3'480.00
Trachtengruppe Balzers	CHF	3'450.00
schauBühne	CHF	1'510.00
Total kulturelle Vereine	CHF	<u>26'250.00</u>

Sportvereine

Altersturnverein Balzers	CHF	300.00
Balzner Schwimmclub	CHF	4'030.00
Bergclub Balzers	CHF	800.00
Frauenturnverein Balzers	CHF	740.00
Fussballclub Balzers	CHF	7'500.00
Pferdesportverein Balzers	CHF	1'094.00
Skiclub Balzers	CHF	6'160.00
Sportschützenverein Balzers	CHF	760.00
Tennisclub Balzers	CHF	3'570.00
Tischtennisclub Balzers	CHF	970.00
Turnverein Balzers	CHF	8'310.00
Plauschvolleyball Balzers	CHF	450.00
Total Sportvereine	CHF	<u>34'684.00</u>

Diverse Vereine

AIEB Italienerverein	CHF	464.00
Feldgartenverein Balzers	CHF	860.00
Frauenverein Balzers	CHF	4'080.00
Freiwillige Feuerwehr Balzers	CHF	2'180.00
Imkerverein Sektion Balzers	CHF	840.00
Jungmannschaft Balzers	CHF	2'370.00
Hundefreunde Balzers	CHF	410.00
Ornithologischer Verein Balzers	CHF	2'000.00
Pfadfinder Gutenberg	CHF	3'740.00
Samariterverein Balzers	CHF	2'030.00
Seniorentreff Balzers	CHF	320.00
Verein Freunde alter Landmaschinen	CHF	2'960.00
Verein Freunde Haus Gutenberg	CHF	1'630.00
Verein Pro Obstbaum	CHF	1'050.00
Stefanus Liechtenstein e.V.	CHF	300.00
Grappaspalter	CHF	300.00
Wagenbaugruppe Balzers	CHF	430.00
Pfötler e.V.	CHF	850.00
Ragazzi nel Mondo	CHF	580.00
Total diverse Vereine	CHF	<u>27'394.00</u>

Nachstehende Vereine haben gemäss Reglement keine Berechtigung auf die Auszahlung eines Gemeindebeitrages, da in den Vereinen nicht 10 aktive Mitglieder sind, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Balzers haben.

- Mali-Kinderhilfe Liechtenstein
- Modellfluggruppe Falknis
- Schlittenhundeverein Liechtenstein
- Badmintonclub Balzers

53/6 Primarschule Iramali – Erneuerung Audio-, Licht- und Videotechnik im Mehrzweckraum

Die defekten Teile bei der Audiotechnik im Mehrzweckraum der Primarschule Iramali sind nicht mehr erhältlich. Zudem sind die Funk-Mikrofone aufgrund der verwendeten Frequenz heute nicht mehr zugelassen und andere Ersatzteile sind nicht mehr mit dem Bestand kompatibel. Für verschiedene Veranstaltungen müssen heute Anlagenteile dazu gemietet werden.

Die gesamte Anlage muss neu verkabelt werden, damit die neue Anlage digital anstelle von analog funktioniert. Damit kann auch eine qualitative Verbesserung erzielt werden. Eine akustische Verbesserung soll mit zusätzlichen **Lautsprechern** in der Raummitte erzielt werden. Die einseitige Beschallung von vorne ist einerseits zu gering für den mittleren/hinteren Bereich oder bei Nachjustierung wesentlich zu laut für den vorderen Bereich.

Bei der **Lichttechnik** müssen Farbwechsler ersetzt werden. Bei den bestehenden treten Probleme auf, wenn sie lange in Betrieb sind. Beim Erreichen der entsprechenden Betriebstemperatur erfolgt eine automatische Abschaltung. Mittlerweile ist auch die Farbpalette nur eingeschränkt verfügbar.

Bei der **Videotechnik** wird ein fixer Projektor installiert. Derzeit muss immer einer aufgestellt und wieder entfernt werden. Die Kabel liegen frei herum und sind Stolperschwellen. Die Bildauflösung ist neu doppelt so gross.

Die vorgeschlagene Erneuerung wurde in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Primarschule und dem Hauswart ausgearbeitet.

Für die Audio-, Video- und Lichttechnik wurden zwei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Verhandlungsverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2018 ist für die Erneuerung der Audio-, Licht- und Videotechnik im Mehrzweckraum der Primarschule Iramali ein Betrag von CHF 100'000.00 vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): a) Der Gemeinderat genehmigt das Erneuern der Audio-, Licht- und Videotechnik im Mehrzweckraum der Primarschule Iramali.

(einstimmig): b) Der Auftrag für die Erneuerung der Audio-, Licht- und Videotechnik wird zum Preis von CHF 65'887.15 inkl. MwSt. an die Lehner Akustik AG, Balzers, vergeben.

53/7 Sanierung Quellen Wiesle – Auftragserteilung Ingenieurleistungen

Die Quelfassungen im Quellgebiet Wiesle Mäls werden saniert. Der Gemeinderat genehmigte am 22. März 2017 das entsprechende Projekt und bewilligte einen Gesamtkredit in der Höhe von CHF 940'000.00 inkl. MwSt.

Die **Ableitung aus dem Quellsammelschacht ins Reservoir Oberäckerle** ist mindestens 50 Jahre alt. Die bestehende Quellaufleitung funktioniert nur als Freispiegelleitung. Um Lufteinschluss zu verhindern und die Qualitätsmessung im Reservoir einwandfrei betreiben zu können, muss die Leitung neu als Druckleitung ausgeführt sein und betrieben werden. Deshalb soll sie ersetzt werden, bevor die Quellen im Herbst 2018 wieder genutzt werden.

Der Ersatz der Leitung befindet sich ausserhalb der sensiblen Quelfassungen. Die Baumeisterarbeiten werden zu einem späteren Zeitpunkt nach ÖAWSG ausgeschrieben.

Die Honorierung der Planungsarbeiten wie Bau- und Detailprojekt, Submission und Bauleitung können nach Berechnung der Baukosten gemäss SIA abgerechnet werden. Der Aufwand ist damit abschätzbar.

Es liegt diesbezüglich eine Offerte des IBB IngenieurBüros Beck zum Offertpreis von CHF 19'804.00 inkl. MwSt. vor. Der Projektschwierigkeitsgrad ist tief angesetzt und die Konditionen entsprechen vergleichbaren Projekten.

Die bestehenden **Quellsammelschächte** werden alle ersetzt. Ein Teil stammt aus den 1940er-Jahren und ein Teil ist noch älter. Alle Schächte entsprechen nicht mehr den heutigen Vorschriften; teilweise weisen sie bauliche Schäden (Korrosion) auf und das Reinigen der Schächte ist aufwendig. Im Herbst 2017 wurden die meisten Quellen saniert und die Quellschüttung bestimmt. Damit kann die Grösse der Quellsammelschächte konkret ausgelegt werden.

Die Schutzzonen S1 und allenfalls S2 müssen angepasst werden. Das beinhaltet die Anpassung des Schutzzonenplanes, der Verordnung und der Umzäunung. Der Auslöser für die **Anpassung der Schutzzone** ist die Tatsache, dass bei der Datenerhebung zu den Quelfassungen festgestellt wurde, dass die Fassungen teilweise ausserhalb der Schutzzone S1 liegen.

Die Honorierung der Planungsarbeiten wie Bau- und Detailprojekt, Submission und Bauleitung zu den Quellschächten sowie die Honorierung zur Anpassung der Schutzzonen sollen nach Aufwand abgerechnet werden. Einerseits ist der Aufwand derzeit kaum abschätzbar und andererseits macht hier die Honorierung nach Baukosten keinen Sinn, da sie in keinem Verhältnis zum Aufwand steht.

Es liegt diesbezüglich ebenfalls eine Offerte des IBB IngenieurBüros Beck zum Offertpreis von CHF 32'379.00 inkl. MwSt. vor. Der mittlere Stundenansatz nach Abzug von 15 % Rabatt beträgt CHF 109.00 und entspricht dem Marktpreis.

Beschluss (einstimmig): a) Die Ingenieurleistungen (Projektierung, Submission und Bauleitung) bzgl. der Erneuerung der Quellaufleitung vom Sammelschacht bis zum Reservoir Oberäckerle werden zum Preis von CHF 19'804.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, vergeben.

(einstimmig): b) Die Ingenieurleistungen (Projektierung, Submission und Bauleitung) bzgl. der Erneuerung der Quellschächte/der UV-Entkeimung und Rohrbau im Reservoir/der Anpassung der Schutzzonen werden zum Preis von CHF 32'379.00 inkl. MwSt. an das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, vergeben.

53/8 **Unterhalt Kanalisationsnetz 2018 bis 2020 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**

Die Kanalisationsleitungen müssen alljährlich gereinigt werden. Die Unterhaltsarbeiten erfolgen gemäss Unterhaltsplan alternierend im Ortsgebiet Balzers und Mäls.

Für die Kanalreinigung wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Verhandlungsverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2018 ist für die Reinigung der Kanalisationsleitungen ein Betrag von CHF 45'000.00 vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Stundenaufwendungen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Kanalisationsleitungen sollen in den Jahren 2018 bis 2020 gereinigt werden. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 140'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die Reinigung der Kanalisationsleitungen wird zum Preis von CHF 155'037.05 inkl. MwSt. an die Jürgen Beck Kanal Anstalt, Triesenberg, vergeben.

53/9 **Sanierung Strassenschäden 2018 bis 2020 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**

Die Gemeinde Balzers verfügt über ein weitläufiges Strassennetz. Dies setzt sich aus 19 km Feldstrassen, 25 km befestigten Strassen im Wohn- und Industriegebiet sowie 4 km Rheindamm zusammen. Aufgrund der täglichen Belastung (Verkehrslast, Witterung) sind alljährlich Unterhalts- und Sanierungsarbeiten durchzuführen, um die Funktionalität aufrecht zu halten.

Für die Pflästerungs- und Belagsarbeiten wurden vier Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Verhandlungsverfahren vier Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Voranschlag 2018 ist für die Sanierung der Strassenschäden ein Betrag von CHF 120'000.00 vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig, Ausstand Thomas Wolfinger): Die Strassenschäden sollen in den Jahren 2018 bis 2020 saniert werden. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von CHF 300'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Auftrag für die Sanierung von Strassenschäden (Pflästerungs- und Belagsarbeiten) wird zum Preis von jährlich CHF 90'037.20 inkl. MwSt. an die Foser AG, Balzers, vergeben.

53/10 Sanierung Abwasserpumpwerk Gnetsch – Auftragserteilung Ingenieurleistungen

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018 wurde das Vorprojekt und die Kostenschätzung über die Sanierung des Abwasserpumpwerkes Gnetsch zur Kenntnis genommen. Auf Basis des Vorprojektes gilt es nun die Detailplanungen zu starten.

a) Für die Ingenieurarbeiten (**Projektierung**) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des IBB IngenieurBüros Beck, Balzers, beträgt CHF 19'962.00 inkl. MwSt.

b) Für die Ingenieurarbeiten (**Realisierung**) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des IBB IngenieurBüros Beck, Balzers, beträgt CHF 19'929.00 inkl. MwSt.

Das IBB Ingenieurbüro Beck, Balzers, berät seit Jahren die Gemeinde Balzers bei Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung und dem Unterhalt von Abwasserbauwerken. In diesem Zusammenhang wurden die Arbeiten für das Vorprojekt vergeben. Damit Schnittstellen vermieden werden können und das Fachwissen erhalten bleibt, sollen die fortlaufenden Ingenieurleistungen durch dieselbe Unternehmung ausgeführt werden.

Im Voranschlag 2018 ist für die Sanierung von Abwasserbauwerken ein Betrag von CHF 400'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): a) Die Ingenieurleistungen (**Projektierung**) im Zusammenhang mit der Sanierung des Pumpwerkes Gnetsch werden zum Preis von CHF 19'962.00 inkl. MwSt. an das IBB Ingenieurbüro Beck, Balzers, vergeben.

(einstimmig): b) Die Ingenieurleistungen (**Realisierung**) im Zusammenhang mit der Sanierung des Pumpwerkes Gnetsch werden zum Preis von CHF 19'929.00 inkl. MwSt. an das IBB Ingenieurbüro Beck, Balzers, vergeben.

53/11 Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg – Auftragserteilung Ingenieurleistungen

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2018 wurde das Vorprojekt betreffend Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg zur Kenntnis genommen.

Für die Ingenieurarbeiten (Projektierung und Realisierung) wurde eine Offerte in der Direktvergabe eingeholt. Der Offertpreis des Ingenieurbüros Malin, Balzers, beträgt CHF 48'455.35 inkl. MwSt.

Beschluss (einstimmig): Die Ingenieurleistungen (Projektierung und Realisierung) im Zusammenhang mit dem Werkleitungs- und Strassenbau Donatsweg werden zum Preis von CHF 48'455.35 inkl. MwSt. an das Ingenieurbüro Malin, Balzers, vergeben.

53/12 Reinigung Strassenschlamm-sammler – Auftragserteilung

Die Gemeinde Balzers verfügt über 1'200 Einlaufschächte und Strassenschlamm-sammler. Diese müssen regelmässig entleert und gereinigt werden. Die Reinigung erfolgt jährlich wechselnd in den Ortsteilen Balzers und Mäls.

Strassenschlamm-sammler enthalten viele Schwermetalle, welche im Schlamm und Wasser enthalten sind. Diese sollten vollständig und wirtschaftlich entsorgt werden.

Für die Reinigung der Strassenschlamm-sammler im Jahr 2018 wurde in der Direktvergabe eine Offerte bei der Risch reinigt Rohre AG, Gewerbeweg 25, Vaduz, eingeholt. Die Risch reinigt Rohre AG verfügt als einziges Unternehmen in Liechtenstein über ein Saugfahrzeug mit einer mobilen Abwasserbehandlung. Dadurch kann die Qualität des aufbereiteten Wassers die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen sowie das Entsorgungsvolumen des Schlammes und die Transportdistanzen zur Entsorgung reduzieren.

Die Offerte der Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, entspricht allen gestellten Anforderungen und Bedingungen.

Im Voranschlag 2018 ist für die Reinigung der Strassenschlamm-sammler ein Betrag von CHF 40'000.00 vorgesehen. Die Festlegung erfolgte anhand der durchschnittlichen Aufwendungen der vergangenen Jahre. Die Abrechnung erfolgt nach der effektiven Anzahl an gereinigten Schächten und der entsorgten Schlammfracht.

Die Bauverwaltung beantragt, den Auftrag für die Reinigung der Strassenschlamm-sammler an die Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, zu vergeben.

Beschluss (einstimmig): Die Strassenschlamm-sammler sollen im Jahr 2018 gereinigt werden. Die Reinigung der Strassenschlamm-sammler wird zum Preis von CHF 54'725.25 inkl. MwSt. an die Risch reinigt Rohre AG, Vaduz, vergeben.

53/13 Pralawisch – Grenzänderung

Die Strasse Pralawisch weist unterschiedliche Fahrbahnbreiten auf. Im Bereich der B.Parzellen Nrn. 1397 und 1398 ist das Kreuzen von zwei Personenwagen innerhalb der Strassenparzelle nicht möglich. Es muss auf das angrenzende Trottoir ausgewichen werden.

Zukünftig soll eine Fahrbahnbreite von $B = 5.0$ m zur Verfügung stehen. Für diesen Ausbau ist ein Landerwerb von ca. 15 m² erforderlich.

Mit den Eigentümern der B.Parzellen Nrn. 1397 und 1398 wurden bereits Vorgespräche geführt und es liegen die mündlichen Zusagen vor.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): a) Die Grenzänderung zwischen den Grundstücken 1397, 1398 und 1902 und der damit verbundene Bodenkauf von ca. 15 m² werden genehmigt.
(einstimmig): b) Die Gemeindevorstellung wird ermächtigt, die Verkaufsverhandlungen auf Basis dieses Antrages zu führen.

53/14 Massnahmenplanung Balzers im Bereich Natur und Landschaft – Mehrjahresplanung

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 23. August 2017 die Massnahmenplanung im Bereich Natur und Landschaft zur Kenntnis genom-

men. Gleichzeitig hat er die Umweltkommission beauftragt, eine Mehrjahresplanung auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Mehrjahresplanung sieht in einer ersten Stufe den Schutz von Lebensraum für Wildtiere vor. Wildtierwanderungen sollen gesichert und ökologisch aufgewertet werden. Darauf aufbauend sollen schützenswerte Landschaften besser geschützt werden – explizit gilt dies für die inventarisierten Schutzziele. Magerwiesen und/oder Feuchtflächen sollen entsprechend bewirtschaftet werden, dass die Artenvielfalt gewahrt bleibt. Ein Meilensteinprojekt könnte die Ergänzung und Aufwertung des Junkerriets oder Massnahmen (Erhalt Trockenmauer und Magerwiesen) beim Schlossböchel sein. Des Weiteren sind gewässerökologische Massnahmen beim St. Katrinabrunnabach und Schlossbach vorgesehen.

Die vorliegende Mehrjahresplanung gilt als Grundlage für das Budget und die Umweltkommission. Der Gemeinderat resp. Gemeindevorsteher muss je nach Tragweite des Projektes deren Zustimmung erteilen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt die Mehrjahresplanung 2018 bis 2022 der Massnahmenplanung Balzers im Bereich Natur und Landschaft zur Kenntnis.

53/15 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung

Das österreichische Strafgesetzbuch dient dem liechtensteinischen Strafrecht traditionell als Rezeptionsvorlage. In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 eine umfassende Reform umgesetzt, die nun mit der gegenständlichen Vorlage in Liechtenstein nachvollzogen werden soll. Zum einen werden die Strafdrohungen bei diversen Delikten gegen Leib und Leben sowie den Sexualdelikten erhöht, zum anderen werden die Fahrlässigkeitsdelikte und auch der Untreuetatbestand neu gestaltet sowie eine Reihe von neuen Tatbeständen eingeführt. Als Beispiele dafür können die vorgeschlagenen Delikte des Cybermobbings (§ 107c), der Zwangsheirat (§ 106a), die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 204a), die grob fahrlässige Tötung (§ 81) und das Ausspähen von Daten eines unbaren Zahlungsmittels (§ 241h) angeführt werden.

Ein wesentliches Ziel der Vorlage ist es auch, die Anforderungen einer Reihe von internationalen Übereinkommen, die von Liechtenstein bereits unterzeichnet oder ratifiziert worden sind, zu erfüllen. So sollen beispielsweise mit der Erweiterung der Erschwerungsgründe in § 33 StGB und der Einführung der neuen Tatbestände der Zwangsheirat und der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung die Voraussetzungen für die Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) geschaffen werden.

Die Einführung eines eigenen Foltertatbestandes in § 312a StGB dient der vollständigen Umsetzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe („UN-Antifolterkonvention“). Zudem soll durch die Normierung des neuen Tatbestands „Verschwindenlassen einer Person“ in § 312b StGB die Voraussetzung für die Ratifikation des UNO-Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen („UN-Konvention gegen Verschwindenlassen“) geschaffen werden.

Mit der Aufnahme der neuen Tatbestände „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (§ 321a), „Kriegsverbrechen gegen Personen“ (§ 321b), „Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte“ (§ 321c), „Kriegsverbrechen gegen internationale Missionen und Missbrauch von Schutz- und Nationalitätszeichen“ (§ 321d), „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Methoden der Kriegsführung“ (§ 321e), „Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung“ (§ 321f und „Verbrechen der Aggression“ (§ 321k) werden das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das für Liechtenstein am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist, und das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten umgesetzt. Durch die Einführung dieser neuen Tatbestände stellt Liechtenstein eine lückenlose nationale Strafgerichtsbarkeit über die Tatbestände des Römer Statuts sicher und unterstreicht damit die Bedeutung und Wichtigkeit der Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts.

Abgerundet wird diese umfassende Abänderung des Strafgesetzbuches mit dem Nachvollzug einer Vielzahl von österreichischen Strafrechtsrevisionen der vergangenen Jahre, die bislang noch nicht in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen worden sind. So wird vorgeschlagen, bei den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen des 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches die neuen Tatbestände „Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ (§ 177a) sowie „Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen“ (§ 177b) einzuführen. Die Umweltdelikte sollen um die Tatbestände „Vorsätzliche Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes“ (§ 181e), „Grob fahrlässige Schädigung des Tier- und Pflanzenbestandes“ (§ 181f), „Vorsätzliche Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ (§ 181g) und „Grob fahrlässige Schädigung von Lebensräumen in geschützten Gebieten“ (§ 181h) erweitert werden.

Eine Lücke im Strafgesetzbuch soll auch mit der Einführung von Delikten gegen unbare Zahlungsmittel (Kredit-, Debit-, Kundenkarten etc. mit Zahlungsmittelfunktion) geschlossen werden. Die neuen Tatbestände lauten insbesondere „Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ (§ 241a), „Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel“ (241b), „Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel“ (241c), „Entfremdung unbarer Zahlungsmittel“ (§ 241e).

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur bis 20. April 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Justiz und Kultur schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit dieser umfangreichen Abänderung des Strafgesetzbuches wird in vielen Bereichen Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt. Das ermöglicht den Rechtsanwendern in Liechtenstein, auch auf die dortige Judikatur und Lehre zurückzugreifen. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur) wird verzichtet.

53/16 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Waffengesetzes (WaffG)

Im Rahmen der Anpassung des Waffenrechts an den Schengen-Besitzstand wurde die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgte mit der Totalrevision des Waffengesetzes, welche am 1. Juli 2009 in Kraft trat.

Mit Inkraftsetzung der Assoziierungsprotokolle zu Schengen und Dublin am 19. Dezember 2011 ist das Fürstentum Liechtenstein offiziell dem Schengen-Raum beigetreten. Damit einhergehend ist Liechtenstein grundsätzlich verpflichtet, künftige Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands gemäss dem im Assoziierungsprotokoll festgelegten Verfahren zu übernehmen. Eine solche Weiterentwicklung betrifft die Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, die vor allem vor dem Hintergrund der Terroranschläge von 2015 in Paris, Brüssel und Kopenhagen erarbeitet wurde.

Die Richtlinie verfolgt den Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen, deren wesentlicher Bestandteile und von Munition möglichst zu verhindern. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und deren wesentlichen Waffenbestandteilen nochmals ausgebaut werden. Weiters wird der Katalog der „verbotenen Waffen“, von denen aus Sicht der EU ein hohes Sicherheitsrisiko ausgeht, ausgeweitet. Unter diese Kategorie fallen nun auch zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen (z. B. schweizerische Ordonanzwaffen wie die umgebauten Sturmgewehre 57 und 90), halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit Ladevorrichtung mit einer hohen Kapazität (bei Langwaffen ab einer Magazinkapazität von mehr als 10 Patronen, bzw. mehr als 20 Patronen bei Faustfeuerwaffen), und halbautomatischen Langwaffen, die ohne Funktionseinbusen auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können. Der Erwerb dieser Feuerwaffen unterlag bisher der Bewilligungspflicht (Waffenerwerbsschein). Die gegenständliche Richtlinie sieht eine Besitzstandswahrung für Personen vor, die vor Inkrafttreten dieser neuen Zuteilung eine solche Waffe rechtmässig erworben haben. Diese dürfen ihre Waffen weiterhin besitzen, ohne dass sie um eine Ausnahmegewilligung ansuchen müssen.

Zusätzlich gibt die Änderungsrichtlinie (EU) 2017/853 erstmals vor, für welche Zwecke ausnahmsweise der Erwerb einer verbotenen Feuerwaffe noch bewilligt werden kann. Zulässig ist dies namentlich zum Schutz kritischer Infrastruktur, von Werttransporten oder sensibler Anlagen, für die Tätigkeit des Waffensammelns, für öffentlich anerkannte Museen sowie für Sportschützen. Weiters sind je nach Ausnahmetatbestand zusätzliche, restriktive Vorgaben zu erfüllen. Dies gilt vor allem für Sportschützen, sofern sie eine zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Seriefeuerwaffe oder eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe mit Ladevorrichtung mit hoher Kapazität für das sportliche Schiessen erwerben werden. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind zudem regelmässig zu überprüfen.

Schliesslich sind Bestimmungen für die ordnungsgemässe und sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen. Dabei haben die Mitgliedstaaten ebenfalls vorzusehen, dass die ordnungsgemässe Aufbewahrung je nach Anzahl und Kategorie der betreffenden Feuerwaffen und Munition zu überprüfen ist.

Die gegenständliche Revision des Waffengesetzes soll zudem genutzt werden, um einige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, so namentlich Begriffsan-

passungen sowie Anpassungen in Bezug auf die Verlängerung des EU-Feuerwaffenpasses.

Jäger werden von dieser Vorlage nur marginal tangiert. Dasselbe gilt für Sportschützen, sofern sie für die Ausübung ihres Sportes keine zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen oder halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwenden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 27. Februar 2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Waffengesetzes (WaffG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt bis 25. April 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Bildung und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Mit der gegenständlichen Vorlage wird die Änderungsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt) wird verzichtet.

53/17 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes (GewG)

Auslöser der Totalrevision des Gewerbegesetzes ist das Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Mai 2016 in der Rechtssache E-19/15 EFTA-Überwachungsbehörde v. Liechtenstein. Der EFTA-Gerichtshof hat entschieden, dass Liechtenstein gegen die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 31 und 36 EWR-Abkommen verstossen hat. Hauptkritikpunkte des Urteils bilden die generelle Bewilligungspflicht für die niedergelassenen Gewerbetreibenden und die Ausgestaltung des Meldesystems bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung. Den Kritikpunkten des EFTA-Gerichtshofs soll insbesondere dadurch Rechnung getragen werden, dass das derzeitige Bewilligungsregime nur noch als Ausnahme für bestimmte Gewerbe gelten soll. Im Grundsatz soll eine blosser Anmeldungspflicht bestehen, mit deren Erfüllung der Gewerbetreibende unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist, wenn und soweit die Ausübungsvoraussetzungen gegeben sind. Weitere Erleichterungen sind für ausländische Gewerbetreibende vorgesehen, die bereits in ihrem Niederlassungsstaat ein Gewerbe ausüben.

Neben der Ausräumung der Bedenken des EFTA-Gerichtshofs und der EFTA-Überwachungsbehörde soll die geplante Revision dem Ziel der Deregulierung Rechnung tragen und Erfahrungen aus der Praxis umsetzen.

Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Verpflichtungen aus der 4. Geldwäscherei-Richtlinie sowie der Empfehlungen der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2012 betreffend die Zuverlässigkeitsprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern und Mittelsmännern für einzelne Gewerbe.

Die Wirtschaftskommission der Gemeinde Balzers hat sich mit dem Vernehmlassungsbericht zur Totalrevision des Gewerbegesetzes befasst. Einige Punkte werden kritisch betrachtet (Art. 19 Abs. 6, Art. 20 Abs.6, Art. 29 Abs. 2 bis 4). Die Wirtschaftskommission wird die Bedenken direkt bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein (GWK) einbringen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 30. Januar 2018 folgende Entscheidung getroffen:


1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Gewerbegesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Institutionen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bis 30. April 2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüsst. Zur Ausräumung der Kritikpunkte des EFTA-Gerichtshofs ist eine umfassende Revision des GewG erforderlich. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport) wird verzichtet.

Schluss der Sitzung 21.15 Uhr


Hansjörg Büchel
Gemeindevorsteher


Martin Büchel
Vizevorsteher


Hildegard Wolfinger
Protokoll

Tag der Kundmachung: Donnerstag, 3. Mai 2018